

**RECHT DER SOZIALEN SICHERHEIT UND SEINE SCHNITTSTELLEN**  
**LE DROIT DE LA SECURITE SOCIALE ET SES POINTS DE CONTACT**

Prof. Dr. Thomas Gächter, Zürich

**Grundstrukturen des schweizerischen Rechts der Sozialen Sicherheit**

**Thesen**

---

1. Im geltenden System trägt der Staat die (subsidiäre) Letztverantwortung dafür, dass allen Menschen auf seinem Territorium *minimale Mittel zur Existenzsicherung* zukommen. Für die weitergehende Absicherung *sozialer Risiken* setzen nationales und internationales Recht höhere Ziele, die z.T. mit der Grundrechtsverwirklichungspflicht konvergieren.
2. (*Struktur-*)*Prinzipien* der Sozialen Sicherheit heben Grundlinien der Sozialgesetzgebung hervor und erlauben eine (rechtsdogmatische) Beschreibung des geltenden Systems sowie eine Würdigung von Entwicklungen.
3. Die Ausprägungen der *Solidarität* beschreiben die Konstituierung von Solidargemeinschaften, die Ausgestaltung namentlich auch der Finanzierung der Solidarleistungen, den normativen Referenzrahmen für die Begründung der Solidarität (siehe u.a. Ziff. 1) sowie Ausgestaltung und Mass der solidarisch zu erbringenden Leistungen.
4. Anhand des *Subsidiaritätsprinzips* kann diskutiert werden, auf welcher Regelungsebene oder von welchem Verband eine soziale Problemstellung angegangen werden soll. *Selbstverantwortung* (*Eigenverantwortung*) ist dagegen als verfassungsrechtliche Grundannahme zu begreifen, von welcher der Sozialgesetzgeber im Interesse der Verwirklichung der Ziele der Sozialverfassung abweichen kann. Beide Prinzipien leiten primär die Gesetzgebung, nicht die Rechtsanwendung.
5. Das *Versicherungsprinzip* beschreibt den institutionalisierten Risikotransfer Einzelner an eine in einer Versicherung organisierte Solidargemeinschaft, die sich über i.d.R. nach dem Äquivalenzprinzip bemessene Prämien finanziert und Rechtsansprüche vermittelt.
6. Die *Sozialpartnerschaft* wirkt stabilisierend und prägt die mit einem Arbeitsverhältnis verbundenen Sicherungszweige massgeblich, namentlich im Hinblick auf die Finanzierung der Systeme sowie deren Organisation.
7. Die aktuelle Diskussion um die «*Einheitskasse*» ist im Hinblick auf die genannten Prinzipien eine Diskussion rund um die Solidarität (Bildung der Versichertengemeinschaft) und die Subsidiarität (einheitlicher öffentlich-rechtlicher Akteur oder bestehende Strukturen).
8. Beim aktuell diskutierten Vorstoss für den *Verzicht auf Kinderprämien in der Krankenversicherung* geht es in erster Linie um Aspekte der Solidarität mit Familien. Zugleich stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Versicherungsprinzip.
9. Kernelemente der geplanten Revision «*Vorsorge 2020*» (einheitliches Rentenalter 65, Erhaltung des Leistungsniveaus) lassen sich im Hinblick auf die Solidarität und die Selbstverantwortung (versch. Umverteilungseffekte) und, aufgrund der zusätzlichen Steuerfinanzierung, unter dem Aspekt des Versicherungsprinzips und der Sozialpartnerschaft diskutieren.